S A T Z U N G

Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG

GLIEDERUNG:

Teil A Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen

Teil B Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis zu Teil A:

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
II. Mitgliedschaft
III. Organe der Genossenschaft
IV. Eigenkapital und Haftsumme
V. Rechnungswesen
VI. Sonstige Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis zu Teil B:

I. Grundlagen, Zuchtleitung, sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet
II. Rechte und Pflichten
III. Zuchtprogramme
IV. Zuchtbuchführung
V. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
VI. Sonstige Bestimmungen
VII. Inkrafttreten

Teil A: Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1
Firma und Sitz

1) Die Firma lautet: **Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG**

2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Güstrow.

§ 2
Zweck und Gegenstand

1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, der insbesondere die Erhaltung einer genetischen Vielfalt sowie die Zucht und Haltung von Rinderrassen in der Milch- und Fleischerzeugung in guter Qualität und gutem Rassetyp durch entsprechende Zuchtprogramme fördert.
   Mit den Zuchtprogrammen werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die den Erfordernissen der rinderhaltenden Betriebe und Absatzmärkte möglichst optimal entsprechen. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet, um die Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit zu verbessern. Die Zucht der Milch- und Zweinutzungsrassen sowie der Fleischrassen erfolgt nach den Be-stimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms. Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.
   Der Zweck beinhaltet ebenfalls die Feststellung von Leistungen und anderer Daten für die Bereiche Betriebs- und Herdenmanagement, Tiergesundheit und Tierhaltung sowie die Beratung der Mitglieder auf diesen Gebieten. Damit soll eine nachhaltige Tierproduktion gesichert werden. Die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG (im Weiteren MRV) verfolgt auch den Zweck, die Qualität der tierischen Erzeugung im Verbandsgebiet im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und im Interesse der Sicherung der Volksgesundheit zu fördern und der Tierzucht, dem Tierschutz, dem Tierwohl, dem Ressourcenschutz, dem Klimaschutz und dem Tierseuchenschutz zu dienen.

2) Gegenstand des Unternehmens ist die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Zucht- und Nutztieren sowie deren Produkte an die Erfordernisse des Marktes, insbesondere durch:
   - die Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätskriterien
   - Verkauf von Zucht- und Nutztieren sowie Sperma und Embryonen nach gemeinsamen Verkaufsregeln

   Gegenstand des Unternehmens sind weiterhin:
   - die Untersuchung von Milchproben auf Inhaltsstoffe und Krankheitserreger,
   - Laboruntersuchungen, die dem Zweck der Genossenschaft dienen,
   - das Angebot von EDV-Dienstleistungen,
   - die Beratung von Mitgliedern,
   - Auditierung innerhalb von Qualitätssicherungssystemen und der
   - Agrarhandel.

3) Die Genossenschaft übernimmt u. a. folgende Aufgaben:
   1. Beratung der Züchter und Rinderhalter, Aus- und Weiterbildung der Landwirte, speziell der Tierzüchter, in allen Fragen der Zucht und Zuchtwertschätzung sowie Management Haltung, Fütterung, Tiergesundheit und Traditionspflege,
   2. Durchführung der Aufgaben eines nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtverbandes für Milch- und Zweinutzungsrinderrassen sowie für Fleischrinderrassen.
      Diese Aufgaben sind im „Teil B Tierzuchtrechtliche Bestimmungen“ geregelt.
   3. Durchführung der für die Umsetzung der Zuchtprogramme notwendigen Leistungsprüfungen,
   4. Erwerb geeigneter Vatertiere und Verwendung derselben zur Zucht durch künstliche Besamung,
   5. Produktion, Erwerb und Absatz von Sperma züchterisch wertvoller Bullen, insbesondere von positiv zuchtwertgeschätzten Bullen,
   6. Durchführung von Embryotransfer sowie anderen biotechnischen Maßnahmen,
   7. Ermittlung und Feststellung von Leistungen und anderer Daten der Bereiche Tierzucht, Betriebsmanagement, Tiergesundheit und Tierhaltung,
   8. Sammlung, Verarbeitung und Auswertung dieser Daten zur Förderung einer nachhaltigen Tierproduktion durch die Verbesserung der genetischen Qualität, der Gesundheit und Robustheit der Tiere sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse,
   9. Sicherung der Kennzeichnung der Nachzucht und Sammlung der für die Identitätssicherung anfallenden Daten,
   10. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und anderen Institutionen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und zur Förderung der Tierproduktion,
   11. Prüfung der Milcherzeugung bei Kühen einer möglichst großen Anzahl von Betrieben, hinsichtlich der Menge und Milchinhaltsstoffe sowie der Milchqualität im volkswirtschaftlichen und im besonderen Interesse der Tierproduktion,
   12. Untersuchung der bei den milchbe- und verarbeitenden Betrieben angelieferten Milch auf ihre Güte und Qualität, um durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Beratung, zur Verbesserung der Milchqualität beizutragen,
   13. Veröffentlichungen über Fragen der Rinderzucht und -haltung,
   14. Einflussnahme bei allen Organisationen, die sich mit der Rinderzucht oder -haltung örtlich und auf Länderebene befassen,
   15. Förderung der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rinderkrankheiten,
   16. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Auktionen.

4) Die Genossenschaft ist ein Zuchtverband im Sinne des Tierzuchtrechtes.

5) Der Geschäftsbetrieb kann ergänzend auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden. Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gebunden. Für Besamungsstationen ist eine Beteiligung am Zuchtprogramm auf Vertragsbasis möglich.

6) Die Genossenschaft ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Genossenschaft kann sich zur Erreichung ihres züchterischen und wirtschaftlichen Zweckes auch an anderen Unternehmen beteiligen sowie eigene Unternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gründen.

II. Mitgliedschaft

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
   - natürliche Personen
   - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
   - Personengesellschaften.

2) Die Erwerber der Mitgliedschaft müssen, sofern sie nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, Zucht- und/oder Nutzrinder oder Erzeugnisse produzieren, die Gegenstand der Tätigkeit der Genossenschaft (§ 2) sind. Abs. 7 bleibt unberührt.

3) Ein Züchter innerhalb des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches der Genossenschaft, der bereit und fähig ist, auf der Grundlage des gültigen Tierzuchtgesetzes an zielgerichteter züchterischer Arbeit mitzuwirken, hat das Recht auf Mitgliedschaft.

4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
   - eine vom Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
   - Zulassungsbeschluss des Vorstandes.

5) Die Mitgliedschaft kann erworben werden für die Abteilungen
   - Herdbuch Milchrind
   - Milchkontrolle
   - Herdbuch Fleischrind
   - Mutterkuh und Mast.

6) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

7) Verdienten Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für die Rinderzucht verdient gemacht haben, kann nach einer von Vorstand und Aufsichtsrat erlassenen Ordnung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied hat jährliche Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

2) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich für das laufende Geschäftsjahr, entsprechend der Mitgliedschaft in den Abteilungen gemäß § 3 Abs. 5 bzw. der Tierbestandsgröße (Quelle vit Verden) am Beginn des Geschäftsjahres erhoben und ist vom Mitglied binnen 14 Tagen nach Beitragsbescheidung zu zahlen.

3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die selbst keinen eigenen Betrieb im Sinne von § 3 Abs. 2 betreiben, beträgt 12,50 €.

4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder in der Abteilung Herdbuch Milchrind:

- Mindestbeitrag pro Betrieb	50,00 €
- pro Kuh (1. bis 200. Kuh)	2,40 €
- pro Kuh (201. bis 500. Kuh)	2,20 €
- pro Kuh (501. bis 1.000. Kuh)	2,00 €
- pro Kuh (ab 1.001. Kuh)	1,80 €
- pro Jungrind (ab 1. Lebensmonat)	0,50 €
- pro Bulle.	50,00 €

5) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder in der Abteilung Milchkontrolle

- pro Betrieb.	50,00 €

6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder in der Abteilung Herdbuch Fleischrind:
   - pro Betrieb 30,00 €
   - für Herdbuchtiere
     - pro Kuh (1. bis 20. Kuh) 7,00 €
     - pro Kuh (21. bis 50. Kuh) 5,50 €
     - pro Kuh (51. bis 100. Kuh) 4,00 €
     - pro Kuh (ab 101. Kuh) 2,50 €
     - pro Jungrind 1,00 €
     - pro Bulle. 7,00 €

7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder in der Abteilung Mutterkuh und Mast:
   - pro Betrieb. 50,00 €

8) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung (§ 6. Abs. 1)
- Ausschluss (§ 7)
- Tod eines Mitglieds (§ 8)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 10).

§ 6
Kündigung

1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner zusätzlichen Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres fristgerecht kündigen.

3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Geschäftsjahresschluss zugehen.

§ 7
Ausschluss

1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
   1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere wenn es keine landwirtschaftlichen Produkte im Sinne dieser Satzung (§ 2) mehr erzeugt,
   2. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
   3. es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht vollständig oder unwahr erteilt oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
   4. es den Interessen der Genossenschaft zuwider handelt, insbesondere unlautere Handlungen bei der Herdbuchführung, der Zuchtdokumentation oder bei der Leistungskontrolle duldet, selbst vornimmt oder veranlasst oder es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

5. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird,
6. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
7. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Jedoch kann ein Vorstandsmitglied und ein Aufsichtsratsmitglied nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

4) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung die Ausschließung beschlossen hat, innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss bei dem Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 8
Tod eines Mitglieds

1) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus der Genossenschaft aus, so wird seine Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch seinen oder durch seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

2) Mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, endet die Mitgliedschaft des/der Erben in der Genossenschaft.

§ 9
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10
Übertragung des Geschäftsguthabens

1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn sein bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag die Gesamtsumme der nach § 31 höchstzulässigen Geschäftsanteile nicht übersteigt. Der Erwerber muss die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft erfüllen (§ 3. Abs. 2 und 3).

2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11
Auseinandersetzung

1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 10) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2) Dem ausscheidenden Mitglied wird das bei seinem Ausscheiden vorhandene Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten ausgezahlt, darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.

3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen, nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12
Rechte

1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:
   1. an den Zuchtprogrammen und den sonst bereitgestellten Leistungen/Vorteilen der Genossenschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
   2. an dem im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und jeweiligen Beschlüsse teilzunehmen.
   3. weitere Geschäftsanteile bis zu der in § 31 vorgesehenen Höchstzahl zu erwerben.
   4. an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
   5. jederzeit Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung zu nehmen. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Protokolle unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
   6. eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen und in der Geschäftsstelle Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen.
   7. für die auf ihn eingetragenen Herdbuchtiere Zuchtunterlagen zu verlangen.
   8. die Einberufung einer Generalversammlung zusammen mit anderen Mitgliedern unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 zu verlangen bzw. Anträge zur Tagesordnung für die Generalversammlung gemäß § 24 Abs. 4 einzureichen.

§ 13
Pflichten

1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:
   1. den Bestimmungen der Satzung, der nachrangigen Ordnungen sowie als Züchter den in Teil B enthaltenen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und den beschlossenen Zuchtprogrammen nachzukommen.
   2. die Beschlüsse von Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung einzuhalten; der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.

3. die Einrichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Geschäftsbezirk der Genossenschaft ohne Einwilligung des Vorstandes zu unterlassen. Das gleiche gilt für eine unmittelbare Beteiligung des Mitgliedes an einem derartigen Unternehmen, soweit dabei eine persönliche Mitwirkung bei diesem Unternehmen vorgesehen ist.
4. die Einzahlung auf die übernommenen Geschäftsanteile gemäß § 31 fristgerecht zu leisten und die festgesetzten satzungsmäßigen laufenden Mitgliedsbeiträge nach § 4 zu zahlen.
5. die aufgestellten Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie gemeinsamen Verkaufsregeln einzuhalten und deren Einhaltung von der Genossenschaft überwachen zu lassen.
6. Gebühren für die Zuchtbuchführung und Milchkontrolle sowie Entgelte für besondere Leistungen zu zahlen, die in der Gebührenordnung der Genossenschaft festgelegt sind. Die Gebühren sind nach Erhalt der entsprechenden Leistung zu bezahlen.
7. bei Teilnahme an der Milchkontrolle, alle im Betrieb vorhandenen Milchkühe der Milchkontrolle zu unterwerfen.
8. auf Anforderung durch die Genossenschaft Tiere für Schauen, Prämierungen und Besichtigungen vorzubereiten und vorzustellen.
9. für alle Tiere seines Bestandes die lt. Viehverkehrsverordnung (ViehverkVO) notwendigen Meldungen an die dafür zuständige Stelle durchzuführen. Alle Mitglieder der Genossenschaft erteilen der zuständigen HIT-Regionalstelle lt. ViehverkVO die Einwilligungserklärung, die gegenüber dieser Stelle gemachten Angaben zu nutzen und an den vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V., Verden) bzw. die für die Zuchtbuchführung zuständige Stelle weiterleiten zu dürfen.
   Alle gegenüber den o. g. Stellen gemachten Angaben für die Zuchtbuchführung sind rechtsverbindlich gegenüber dem Mitglied und der Genossenschaft und werden den Rechnungslegungen an das Mitglied zugrunde gelegt, es sei denn, das Mitglied weist der Genossenschaft die Unrichtigkeit von Daten nach.
10. auf Verlangen des Vorstands der Genossenschaft zum Umfang und Art des Tierbestands Auskunft zu geben und spätere Veränderungen dieses Bestandes unverzüglich und unaufgefordert der Genossenschaft mitzuteilen.
11. die von der Genossenschaft im Rahmen der durchgeführten Leistungsprüfungen ermittelten Daten für die Auswertung und wissenschaftliche Arbeiten freizugeben.

III. Organe der Gesellschaft

§ 14
Die Organe der Genossenschaft sind:

1) der Vorstand

2) der Aufsichtsrat

3) die Generalversammlung

1. Der Vorstand

§ 15
Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes

1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, sowie mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft oder einer angeschlossenen Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder an, können deren zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand der Genossenschaft berufen werden, ohne selbst Mitglied zu sein. Scheidet die juristische Person oder Personengesellschaft aus der Genossenschaft aus bzw. endet die Vertretungsbefugnis, so endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand. Entsprechendes gilt, wenn das Vorstandsamt darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft ist und seine Mitgliedschaft in dieser beendet ist.

2) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

3) Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter bestimmen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 22 Abs. 1.

4) Die Amtsdauer, der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das nicht hauptamtliche Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne nichthauptamtliche Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist möglich.

5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung angegeben ist.

6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen ein Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte, das Erforderliche zu veranlassen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.

§ 16
Geschäftsführung und Vertretung

1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und der Generalversammlungsbeschlüsse. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters einer Genossenschaft anzuwenden, die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Abs. 3.

3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

4) Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Vorstand Kenntnis erlangen, unbedingtes Stillschweigen zu wahren.

§ 17
Pflichten des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.

2) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Insbesondere wird zur Entscheidung über tierzuchtrechtliche Fragen ein Zuchtausschuss gebildet. Dem Zuchtausschuss müssen Vorstandsmitglieder der Abteilungen Herdbuch Milchrind bzw. Herdbuch Fleischrind angehören. Der Zuchtausschuss entscheidet über die Inhalte der Zuchtprogramme.

3) Er ist besonders verpflichtet:
   1. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen, einschließlich der Festlegung und Beschlussfassung der nachrangigen Ordnungen der Genossenschaft.
   2. eine zuverlässige Belieferung und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen.
   3. eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
   4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
   5. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden und die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
   6. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
   7. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen.
   8. dem gesetzlichen Prüfungsverband die Einberufung, den Termin, die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig mitzuteilen.
   9. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.
   10. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
   11. die Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln sowie Auskünfte der Mitglieder zu überwachen oder überwachen zu lassen.
   12. dem gesamten Aufsichtsrat regelmäßig auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten sowie Auskunft zu Auskunftsersuchen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu erteilen.

4) Der Vorstand entscheidet über die nachrangigen Ordnungen (§ 42) und deren Änderungen sowie die Beauftragung von dritten Stellen mit technischen Aufgaben (z. B. Zuchtbuchführung) oder mit den Leistungsprüfungen und den Zuchtwertschätzungen.

5) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

6) Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei gleicher Stimmzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

8) Wird über die Angelegenheit des Betriebes eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zuzuschicken. Einspruchsfrist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls.

2. Aufsichtsrat

§ 18
Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglied der Genossenschaft oder einer angeschlossenen Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder an, können deren zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden, ohne selbst Mitglied zu sein.
   Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

2) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden, bevor ihnen wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

3) Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 19
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie die Bestände prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
   Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verteilung von Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei dem Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen sind.

3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat Kenntnis erlangen, unbedingtes Stillschweigen zu wahren. Zuwiderhandlungen gegen diese Verschwiegenheitspflicht verpflichten der Genossenschaften gegenüber zum Schadenersatz. Unabhängig davon können sie mit einem von der Generalversammlung festzusetzenden Strafgeld geahndet werden.

4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

5) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Er hat zu diesem Zweck unter anderem die Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen.

6) Bei den Prüfungen des Verbandes hat der Vorsitzende die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen. Er hat sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

7) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat können auch angemessene pauschalierte Tage- und Sitzungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen festsetzen. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes, dauernde Stellvertreter der Vorstandmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäftes ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitglieder bestellen. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

10) Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Aufsichtsratsmitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

§ 20
Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates

1) Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen und Angelegenheiten des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
   1. Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
   2. Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienst- und Arbeitsverträgen) mit einer Bindungswirkung von mehr als 12 Monaten, soweit deren jährliche finanzielle Verpflichtung den Betrag von 50.000 € übersteigt,
   3. Investitionen von mehr als 200.000 € pro Einzelfall,

4. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
5. den Erwerb oder die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
6. die Erteilung von Prokura sowie Anstellung eines Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
7. die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges, soweit nicht die Generalversammlung nach § 26 zuständig ist,
8. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 19 Abs. 8,
9. Verwendung der Rücklage gemäß § 33 sowie die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 39 der Satzung,
10. die Einführung und Abänderung gemeinsamer Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln,
11. die Gebührenordnung und die zeitlich auf längstens ein Jahr befristete Reduzierung oder Aussetzung der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren

2) Vor einer Beschlussfassung in den in Abs.1 aufgeführten Angelegenheiten haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung (§ 22) zur Sache zu beraten.

§ 21
Aufsichtsratssitzungen

1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind.

2) Eine Aufsichtsratssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe verlangt.

3) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter einberufen, wobei die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitgeteilt werden sollen.
   Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.

4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

6) Wird über die Angelegenheit des Betriebes eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere erforderlich zu den in § 20 Abs.1 benannten Angelegenheiten sowie weiter:
   a) zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 15 Abs. 3)
   b) zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung (§ 57 Abs. 4 GenG)
   c) zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht (§ 58 Abs. 3 GenG)
   d) zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht
   e) zur Entgegennahme des regelmäßigen Berichts des Vorstands über die Entwicklung der Genossenschaft
   f) der Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 24a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 24a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 24b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 24c);

2) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Dieser oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz in diesen Sitzungen.
3) Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates mitwirken.

4) Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen beider Organe erfolgen in getrennter Abstimmung. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

5) Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

3. Generalversammlung

§ 23
Allgemeines

1) Die Rechte der Mitglieder der Genossenschaft werden in der Generalversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur andere Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 7 Abs. 3), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

4) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Der Betroffene ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

6) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

7) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Jahresabschluss sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zwei Wochen vor der Versammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder ausgelegt.

8) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

9) Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 24
Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung

1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

2) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in Textform unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Es ist eine Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einzuhalten. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

6) Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen bis 7 Tage vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle der Genossenschaft eingereicht werden. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen zwei Werktage nach ihrer Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 24a
Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 23 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 24b
Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2) § 24a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24c
Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 25
Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann jedoch der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes übertragen werden.

§ 26

Gegenstände der Beschlussfassung der Generalversammlung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

a) Änderung der Satzung
b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes
c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 19 Abs. 8
f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats
g) fristlose Kündigung des Dienstvertrages eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund
h) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung und Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder
j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG
k) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches sowie Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen
m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden
n) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
o) Auflösung der Genossenschaft sowie Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 27
Mehrheitserfordernisse

1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

2) Einer Mehrheit von 3/4 der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die:
   Änderung der Satzung, einschließlich der Abänderung und Ergänzung der satzungsgegenständlichen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
   - Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des im § 40 des GenG geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates
   - Auflösung der Genossenschaft und deren Fortsetzung nach beschlossener Auflösung
   - Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
   - Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches sowie Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen.

3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 28
Abstimmungen und Wahlen

1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung offen oder geheim durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Außerdem ist bei Wahlen geheim abzustimmen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingeht.

2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag - vorbehaltlich Abs. 3 - als abgelehnt.

3) Für Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates gilt Folgendes:
   a) Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
   b) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) offen abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Im Übrigen erfolgen die Wahlen derart, dass für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
   c) Ist die Wahl gemäß Abs. 1 geheim durchzuführen, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

4) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 29
Auskunftsrecht

1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
   1. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.
   2. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde.
   3. das Auskunftsverlangen die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.
   4. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 30
Versammlungsniederschrift

1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 24a, 24b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 31
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1) Der Geschäftsanteil beträgt 550 €. Auf den Geschäftsanteil sind vom Mitglied 10 % sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

2) Jedes Mitglied hat sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Geschäftsanteilen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung):
   - Mitglieder rinderhaltender Betriebe der Abteilungen Herdbuch Milchrind und Fleischrind haben je 100 angefangene Herdbuchkühe einen Geschäftsanteil zu erwerben. Die Obergrenze liegt bei fünfzehn Geschäftsanteilen.
   - Mitglieder der Abteilungen Milchkontrolle sowie Mutterkuh und Mast haben einen Geschäftsanteil, Besamungsorganisationen mit Besamungsbullenbestand haben mindestens fünf Geschäftsanteile zu erwerben.

   Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Pflichtgeschäftsanteil Abs. 1 S. 2 entsprechend.

3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitgliedes mit zusätzlichen weiteren Geschäftsanteilen, darf erst zugelassen werden, wenn die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 und die vorherigen erworbenen zusätzlichen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend. Maximal können pro Mitglied 16 Geschäftsanteile inklusive der Pflichtanteile erworben werden.

4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.

6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 32
Gesetzliche Rücklage

1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 10 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) nicht erreicht.

3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 33
Andere Ergebnisrücklagen

1) Es können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

2) Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Generalversammlung durch Zuweisung eines Teiles des jährlichen Jahresüberschusses gebildet.

3) Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach Beratung in gemeinsamer Sitzung. Soweit Ausschüttungen beschlossen werden, müssen diese nicht nach Geschäftsanteilen, sondern dürfen auch nach anderen angemessen Maßstäben erfolgen.

§ 34
Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über die Verwendung beschließt die Generalversammlung.

§ 35
Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme beträgt, unabhängig von den übernommenen Geschäftsanteilen, 550 € je Mitglied.

V. Rechnungswesen

§ 36
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 37
Buchführungspflicht

1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

2) Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahres:
   - unter Zuziehung des Aufsichtsrates eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren.
   - für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.

3) Spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.

4) Der Jahresabschluss ist dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

§ 38
Vorlage des Jahresabschlusses

1) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit dessen Bericht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle für die Mitglieder zur Einsicht auszulegen.

2) Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind der Generalversammlung mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 39
Überschussverteilung (Genossenschaftliche Rückvergütung)

1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen, solange die gesetzliche Rücklage noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht hat (§30).

2) Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.

3) Bis zur Volleinzahlung der vom Mitglied gemäß § 31 zu übernehmenden bzw. übernommenen Geschäftsanteile wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung mit 50 v. H. dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 40
Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss wird, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben aus der Pflichtbeteiligung nach § 31 Abs.2 und zwar mit dem Einzahlungsstand am Schluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Geschäftsguthaben auf zusätzliche Geschäftsanteile außerhalb der Pflichtbeteiligung bleiben unberücksichtigt. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn, wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 41
Jahresfehlbetrag

1) Über die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Rücklagen (§ 33) gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 42
Nachrangige Ordnungen

Die Genossenschaft gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen sind:

1. Grundbestimmungen zur Durchführung der Zuchtprogramme Milchrind und Fleischrind
2. Zuchtprogramme der Abteilungen Milchrind und Fleischrind für die jeweiligen Rassen
3. Revisionsordnung Milchkontrolle
4. Kennzeichnungsordnung
5. Arbeitsanweisung für die Durchführung der Milchkontrolle
6. Gebührenordnungen

§ 43
Liquidation

1) Die Genossenschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen aufgelöst.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.

3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern verteilt werden.

§ 44
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Gericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 45
Bekanntmachungen

1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im „Magazin für das genossenschaftliche Netzwerk (GENiAL)“ veröffentlicht.

2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

B: Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

I. Grundlagen, Zuchtleitung, sachlicher und räumlicher Tätigkeitsbereich

§ 1
Grundlagen

Die MRV arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z. B. ICAR und Interbull).
Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS zugrunde.
Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch die MRV bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
Weitere Grundlagen sind die für die Durchführung der jeweiligen Zuchtprogramme getroffenen vertraglichen Regelungen der MRV mit den beauftragten dritten Stellen.

§ 2
Aufgaben der MRV

Die Erfüllung der Aufgaben der MRV erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtrinder,
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie
- Beratung der Züchter.

§ 3
Zuchtleitung

Der Vorstand beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Generalversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

§ 4
Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet

1) Sachlicher Tätigkeitsbereich
   Der sachliche Tätigkeitsbereich der MRV umfasst diejenigen Milch-, Zweinutzungs- und Fleischrinderrassen, für die ein genehmigtes Zuchtprogramm der Genossenschaft vorliegt und die auf der Internetseite www.rinderallianz.de sowie auf der offiziellen Internetseite der zuständigen Stelle http://tgrdeu.genres.de veröffentlicht sind.

2) Geografisches Gebiet
Das geographische Gebiet der MRV für die Durchführung von Zuchtprogrammen wird in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

II. Rechte und Pflichten

§ 5
Rechte und Pflichten der Züchter sowie der MRV im Vollzug des Zuchtprogrammes

1) Rechte der Züchter
Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtrinder sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind.
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht.
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchtrinder, die an einem Zuchtprogramm der MRV beteiligt sind.
- Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind.
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit.
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchtrinder.
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchtrindern.
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der MRV im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden.
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie Mitglied sind.
- gegen Entscheidungen der MRV im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.
- Einsichtnahme in Verträge bzw. Vereinbarungen der MRV mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

2) Pflichten der Züchter
Alle Züchter haben die Pflicht:
- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme der MRV zu befolgen und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen der MRV verletzt.
- den Organen der MRV und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchtrinder und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben der MRV durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von der MRV beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen.
- dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z. B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.

- der MRV kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieureinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an die MRV.
- den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen der MRV anzuzeigen, Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an die MRV zu melden.
- von der MRV erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange der MRV beeinträchtigt werden.
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchtrinder zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen.
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Fleischrinder ausschließlich im Zuchtbuch der MRV eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen.
- alle weiblichen Milchrinder ausschließlich im Zuchtbuch der MRV eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm der MRV zu beteiligen.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3) Rechte und Pflichten der MRV
Die MRV ist:
- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder auszuschließen.
- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtorganisationen im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten zeitnah an den vit oder andere zuständige bzw. beauftragte Stellen weitergeleitet werden.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Teil B, § 15 zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und der MRV bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Sie ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet, allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle auf Verlangen Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, zu gewähren, soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, die Züchter, die an ihrem Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

III. Zuchtprogramme

§ 6
Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Die MRV führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die MRV hat weiterhin die RinderAllianz GmbH mit der Durchführung bzw. der Unterstützung der Zuchtprogramme beauftragt. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen aufgrund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt. Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.
Zuchtprogramme können auch das Ziel haben, rassetypische Eigenschaften wiederherzustellen.
Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Homepage www.rinderallianz.de unverzüglich bekannt gegeben.

IV. Zuchtbuchführung

§ 7
Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

1) Führung des Zuchtbuches
   Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung sowie, falls im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse vorgesehen, aus einer Zusätzlichen Abteilung und ist sowohl für reinrassige Zuchtrinder der Hauptabteilung als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert. Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die MRV. Hierzu bedient sich die MRV entsprechend der vertraglichen Regelung des vit. Das Zuchtbuch wird von der MRV im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das Rechenzentrum vit arbeitet im Auftrag und nach Weisung der MRV und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.
   Die Eintragung eines Zuchtrindes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV, den Festlegungen des jeweiligen Zuchtprogrammes und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.
   Alle beim Züchter geborenen und zur Zucht vorgesehenen weiblichen und männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gemäß ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln der Satzung und ihrer nachrangigen Ordnungen festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Die Eintragung weiblicher Tiere der Fleischrinderrassen in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind.
   Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der MRV zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der MRV zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Eigentümer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der MRV einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.
Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

2) Inhalt des Zuchtbuches
Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.
Näheres regelt das von der MRV durchgeführte Zuchtprogramm.

3) Unterteilung des Zuchtbuches
Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

§ 8
Zuchtdokumentation

1) Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der MRV zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß der Satzung und ihrer nachrangigen Ordnungen, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen, Besamungen/Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

2) Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen
Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß den Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 9
Sicherung der Abstammung

1) Grundlagen
Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchtrindes bilden die der MRV form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch der MRV oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

2) Abstammungssicherung
Die MRV führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Die MRV bzw. der von ihr eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.
Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

3) Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle
Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer von der MRV vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied von der MRV ausgeschlossen werden.

4) Nachträgliche Abstammungsergänzungen
Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter bei der MRV unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Die MRV entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur vorgenommen wird.
Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei der MRV dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

§ 10
Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

Die Verbandsanerkennung (Körung) ist eine grundlegende Selektionsentscheidung der MRV zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Verbandsanerkennung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder von ihm Beauftragte.

1) Zulassung zur Verbandsanerkennung
Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Verbandsanerkennung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

2) Bewertung und Ergebnisermittlung
Die Verbandsanerkennung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Zuchtprogramms.
Die Entscheidung kann lauten:
- verbandsanerkannt
- nicht verbandsanerkannt
- vorläufig nicht verbandsanerkannt/zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung „verbandsanerkannt“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „verbandsanerkannt“ wird im Zuchtbuch vermerkt.
Die Verbandsanerkennung lautet „vorläufig nicht verbandsanerkannt“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.
Die Entscheidung lautet „nicht verbandsanerkannt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch
Die Verbandsanerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Verbandsanerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle der MRV einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter der MRV.

§ 11
Tierzuchtbescheinigungen

1) Tierzuchtbescheinigungen werden von der MRV gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch der MRV eingetragen ist.

2) Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch der MRV eingetragene Eigentümer des Tieres.

3) Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

4) Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

5) Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.

6) Für verbandsanerkannte Bullen wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

7) Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

8) Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei die MRV den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryo- Entnahme- oder -Erzeugungseinheit ausgefertigt.

9) Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei die MRV die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryo- Entnahme- oder -Erzeugungseinheit ausgefertigt.

§ 12
Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung“. Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Eigentümer des Tieres.

V. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 13
Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Die MRV ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist sie berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Stellen (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

1) Leistungsprüfungen
   Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt der MRV. Beauftragt diese dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt sie mit diesen entsprechende Verträge. Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

2) Bewertung der äußeren Erscheinung
   Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.
   Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

3) Zuchtwertschätzung
   Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.
   Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes, den beauftragten Stellen und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, der MRV unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle (vit) erfolgen.
   Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben der MRV, in Abstimmung mit den Beschlüssen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) und ggf. des Fachausschusses Zuchtwertschätzung Rind entsprechendem Verfahren, jeweils Zuchtwertschätzungen durch.
   Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein.
   Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen, für die von der MRV geführten Rassen sind der Homepage des vit (http://www.vit.de/?id=zuchtwertschaetzung) zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen der MRV und dem vit.

   a) Milchrinder
   Da keine ausreichende Referenzstichprobe aus dem Tier- und Datenbestand eines einzelnen Zuchtverbandes bereitgestellt werden kann, aber insbesondere auch, weil die Vorleistungen erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, hat sich die MRV mit weiteren im Zuchtprogramm benannten Zuchtverbänden auch unter tierzuchtrechtlicher Anmeldung in einer Zusammenarbeit zusammengetan und vereinbart, die genomische Zuchtwertschätzung für Milchrinderrassen mit der eigenen Schätzformel in den Zuchtprogrammen dieser Zuchtverbände anzuwenden.
   Zuchtwerte werden für alle wirtschaftlich wichtigen Merkmalskomplexe geschätzt.
   Alle Zuchtwerte - außer für die Milchleistungsmerkmale - und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100 % Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen

Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.
Die Zuchtwertschätzung kann auch auf rein genomischen Informationen beruhen.
Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben. Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

b) Fleischrinder
Für einige Rassen, die in Abstimmung mit dem BRS und dem vit festgelegt werden, erfolgt über den vit eine Zuchtwertschätzung. Sie wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Die Zuchtwerte basieren auf dem BLUP Tiermodell.
Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.
Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100 % Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

4) Veröffentlichung
a) Milchrinder
Bei allen Besamungsbullen mit genomischen Informationen im vit-Schätzsystem ist der genomisch unterstützte Zuchtwert (gZW) der offizielle und damit zu veröffentlichende Zuchtwert. Die gZW aller Bullen und weiblichen Tiere werden in das Herdbuchsystem übernommen.

b) Fleischrinder
Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

5) Genetische Besonderheiten und Erbfehler
Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme. Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

6) Controlling
Die von der MRV mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten dritten Stellen werden von diesen regelmäßig überprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit diesen Stellen geregelt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 14
Datennutzung

1) Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der MRV bevollmächtigt das Mitglied der MRV, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

2) Die MRV wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

3) Die Mitglieder gestatten der MRV die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchtrinder, wenn die MRV dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

4) Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zur MRV als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung der MRV gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

5) Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der MRV nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 15
Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten
- zwischen den Mitgliedern der MRV oder
- zwischen der MRV und seinen Mitgliedern

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung der Genossenschaft haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

VII. Inkrafttreten

Annahme der geänderten und insgesamt neugefassten Satzung:

Ort, Datum: Güstrow, 27.04.2023

Vorsitzender des Vorstandes

Vorsitzender des Aufsichtsrates